

**Satzung  
der DLRG-Ortsgruppe Oberursel e. V.  
im Bezirk Main des Landesverbandes Hessen  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

Präambel: Die DLRG-Ortsgruppe Oberursel e. V. wurde erstmalig 1937 als Untergliederung des Landesverbandes Hessen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft gegründet.

**§ 1  
(Name, Sitz)**

- (1) Die Ortsgruppe Oberursel ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter der Nummer 664 eingetragenen Bezirkes Main der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
- (3) Sie führt die Bezeichnung :

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Hessen  
Bezirk Main  
Ortsgruppe Oberursel e. V.  
(Abkürzung: DLRG Oberursel)  
mit Sitz in Oberursel

**§ 2  
(Zweck)**

- (1) Die DLRG Oberursel ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe der DLRG Oberursel ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - Förderung des Anfängerschwimmens,
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung, Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
  - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
  - Förderung der Jugendhilfearbeit,
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.

- (4) Die DLRG Oberursel ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der DLRG Oberursel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Oberursel. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Oberursel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Oberursel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die DLRG gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

### **§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder der DLRG Oberursel können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Mitgliedserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Oberursel sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Mitglieder der DLRG Oberursel werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.  
  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Geschäftsjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Den Ausschluß regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (6) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten, deren Höhe durch die Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Oberursel festgelegt werden. Die von der übergeordneten Gliederung festgelegten Beitragsanteile sind einzuhalten.
- (7) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Oberursel nicht verpflichtet.
- (8) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Oberursel, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.

(9) Wegen schuldhaftem Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlich oder dauernder Ausschluß von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 5 (Gliederung)**

Die DLRG Oberursel kann Stützpunkte in anderen Orten unterhalten.

### **§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)**

- (1) Der Bezirk Main e. V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und Einblick in ihre Unterlagen zu nehmen.
- (2)
  - a) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe Oberursel ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
  - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
  - a) Technischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
  - d) sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
- (4) Der Ortsgruppe Oberursel ist, wenn sie den Verpflichtungen aus den Abs.(3) a) bis e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechtes in Rat und Tagung der übergeordneten Gliederung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

**§ 7  
(Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Oberursel dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendgruppe vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (4) Die Bestätigung, des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters, nimmt die Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen vor.

**§ 8  
(Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Oberursel. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
- (3) Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann. (Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden).
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt.  
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.  
Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird.  
Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Oberursel und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
- die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Wahl von Delegierten
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Finanzrichtlinien
- Beschlußfassung über Anträge
- Beschlußfassung über die Beitragsveränderungen unter Berücksichtigung von § 4 (6)
- Satzungsänderungen (regelt § 18)
- Auflösung der DLRG Oberursel (regelt § 19)

- (7) Der Vorsitzende der DLRG Oberursel oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 (Bezirksrat)**

Zusammensetzung, Aufgaben und Regularien des Bezirksrats und der Bezirks-Hauptversammlung regelt die Satzung des DLRG Bezirks Main e. V.

## **§ 10 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Oberursel im Rahmen der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnung und Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Den Vorstand bilden:
- a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Technischer Leiter
  - e) Jugendwart

Er kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis e).  
Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder a) bis e), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt werden soll.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden.

Der Leiter der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen.

Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (7) Der Vorstand wird im Jugendausschuß durch eines seiner Mitglieder vertreten.

- (8) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 11 (Kommission)**

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann kein Beschlußrecht übertragen werden.

### **§ 12 (Ehrenrat)**

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG Oberursel der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG.

### **§ 13 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Oberursel Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

### **§ 14 (DLRG-Material)**

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Oberursel benötigte DLRG-Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des DLRG-Materials ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München für die DLRG warenzeichenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

### **§ 15 (Ehrungen)**

Personen die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

### **§ 16 (Geschäftsordnung)**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

**§ 17  
(Wirtschaftsordnung)**

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG und die Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Oberursel e.V..

**§ 18  
(Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Oberursel in Einklang steht mit der Satzung der übergeordneten Gliederung. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten, rechtlich selbständigen Gliederung.

**§ 19  
(Auflösung)**

- (1) Die Auflösung der DLRG Oberursel kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Oberursel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen der übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

**§ 20  
(Verabschiedung)**

Diese Satzung wurde am 10.02.1995 während einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg in Kraft.

§ 8 Absatz 2 wurde durch Vorstandsbeschluß vom 07.02.1996 nach Vorgabe des Amtsgerichtes Bad Homburg geändert.

§ 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 wurden durch Vorstandsbeschluß vom 19.01.1999 nach Vorgaben des Bundespräsidiums geändert.

§ 4 Absatz 6 und § 17 wurden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2015 geändert.

§ 2 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 Satz 1 wurde durch Vorstandsbeschluß vom 24.06.2017 nach Vorgabe des Finanzamtes Bad Homburg geändert.